

- (A) Anfragen gewesen. Dabei handelt es sich in erster Linie um IT-Unterstützungsleistungen.

Sie finden umfassende Informationen in folgenden Bundestagsdrucksachen: Drucksache 17/10305, schriftliche Frage Nr. 91 (Seite 61), Drucksache 17/10352, schriftliche Frage Nr. 31 (Seiten 32 bis 35), Drucksache 17/14530, schriftliche Frage Nr. 10 (Seiten 7 bis 8), Drucksache 17/14530, schriftliche Frage Nr. 21 (Seiten 14 bis 22).

Anlage 15

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage des Abgeordneten Jan Korte (DIE LINKE) (Drucksache 18/87, Frage 27):

Wer entschied jeweils, dass die US-Beraterfirma CSC mit ihren deutschen Tochtergesellschaften Bundesaufträge im Rahmen der IT-Vorhaben De-Mail, nPa, ePa, Quellcodeprüfung Staatstrojaner, Nationales Waffenregister, E-Government, E-Gerichtsakte und E-Strafregister erhielt, und wie wurde jeweils sichergestellt, dass der Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung zur Kenntnis erlangte vertrauliche Daten nicht an Dritte weiterleitete?

Die Aufträge wurden jeweils aufgrund von Rahmenverträgen durch die fachlich für die jeweiligen Vorhaben zuständigen Bedarfsträger (Behörden des Bundes) erteilt. Die Rahmenverträge wiederum wurden aufgrund von Vergabeverfahren nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Der Umgang mit sensiblen, vertraulichen Daten ist im Rahmenvertrag geregelt.

(B)

Der Sicherstellung der Vertraulichkeit beim Einsatz externer Dienstleister dienen im Wesentlichen vier Maßnahmen:

Erstens. Mitarbeiter der Firma CSC, die in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig sind oder mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraut werden, müssen sich, wie auch Mitarbeiter aller anderen Firmen, vor dem Einsatz Überprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz, SÜG, unterziehen.

Zweitens. Firmen, welche im Rahmen ihrer Aufträge mit sicherheitsrelevanten Informationen umgehen, müssen unter der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie stehen.

Drittens. Bestandteil der Vertragsbeziehungen sind entsprechende Nutzungs- und Übermittlungsverbote für die erlangten Informationen außerhalb des Vertragsgegenstandes.

Viertens. Es wird für jeden Einzelfall festgelegt, ob die jeweilige Dienstleistung am Firmensitz erbracht werden kann oder ob aus Sicherheitsgründen die Dienstleistung nur in den Räumen des Auftraggebers und gegebenenfalls auch nur im Beisein von Mitarbeitern des Auftraggebers erbracht werden kann.

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Firma CSC Deutschland in irgendeiner Weise gegen Sicherheits- oder Vertraulichkeitsauflagen versto-

ßen hat. Es bestehen insbesondere auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass CSC Deutschland als selbstständige Gesellschaft vertrauliche Informationen an die amerikanische CSC weitergegeben hat, die von dort aus in andere Hände gelangt sein können.

(C)

Anlage 16

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage des Abgeordneten Jan Korte (DIE LINKE) (Drucksache 18/87, Frage 28):

Kann die Bundesregierung den Bericht der *Süddeutschen Zeitung* vom 20. November 2013 über die Hauptstelle für Befragungswesen, HBW, die dem Bundeskanzleramt untersteht und dem Bundesnachrichtendienst zugeordnet ist, bestätigen, wonach Bundesnachrichtendienst, US- und britische Geheimdienste ein gemeinsames Programm betreiben, bei dem durch die beteiligten Dienste im Rahmen der Arbeit der HBW heute jährlich 500 bis 1 000 Vorgespräche und anschließend 50 bis 100 Intensivgespräche mit Flüchtlingen, darunter manche durch britische oder amerikanische Geheimdienstleute sogar allein, ohne deutsche Begleiter, durchgeführt würden, und wenn ja, wie kann sie ausschließen, dass die so gewonnenen Erkenntnisse beim Einsatz von Kampfdrohnen durch das US-Militär Verwendung finden?

Die Hauptstelle für Befragungswesen, HBW, ist eine dem Bundesnachrichtendienst, BND, zugeordnete Dienststelle. Sie ist keine neue Einrichtung, sondern existiert bereits seit 1958. Die HBW führt Befragungen durch, um Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu wahren. Dies entspricht dem Auftrag des BND (§ 1 Abs. 2 des Bundesnachrichtendienstgesetzes, BNDG), Erkenntnisse über das Ausland zu gewinnen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind.

(D)

Es ist das legitime Recht eines jeden souveränen Staates, Personen sicherheitlich zu befragen, die in diesem Land einen Aufenthalt begehren. Solche Befragungen, die allesamt auf freiwilliger Basis erfolgen, entsprechen auch dem Grundsatz nach § 2 Abs. 4 BNDG, wonach der BND von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen hat, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Dazu gehört auch, dass die Befragungen stets unter der Legende HBW stattfinden.

Im Durchschnitt der vergangenen zwei bis drei Jahre fanden pro Jahr 500 bis 800 Vorgespräche statt. Im Ergebnis wurden im Anschluss etwa 200 bis 300 Personen befragt.

Seit dem Bestehen der HBW sind an den Befragungen alliierte Partnerdienste beteiligt. Es handelt sich dabei um ein koordiniertes Befragungssystem auf der Grundlage des BND-Gesetzes und entsprechender bilateraler Vereinbarungen, die der BND mit dem jeweiligen Partnerdienst getroffen hat. Aufgrund des über Jahrzehnte praktizierten koordinierten Befragungssystems fanden auch Befragungen durch Befragter der alliierten Partnerdienste ohne deutsche Begleiter statt. Die alliierten Befragter unterstehen dabei fachlich dem deutschen Dienststellenleiter; das heißt, solche Befragungen er-

(A) folgten unter organisatorischer und inhaltlicher Aufsicht des BND im Vor- und Nachgang.

Die Befragungsergebnisse der alliierten Befrager werden im Meldungssystem des BND erfasst und dort einer Freigabepfung unterzogen. Erst nach der Freigabe erfolgt die Übermittlung nach § 9 Abs. 2 BND-Gesetz an den alliierten Partnerdienst.

Die an die Partner weiterzugebenden Meldungen werden bei Bedarf bereinigt (im Hinblick auf Datenschutzgründe, Nichtweitergabe möglicher militärisch nutzbarer Daten). Es gelangen circa 60 Prozent der im Befragungswesen erhobenen Meldungen im Weitergabeverbund an die Partnerdienste. Ein hoher Prozentsatz der Befragungen sind auf Dokumentenmeldungen zurückzuführen (zum Beispiel von ausländischen Pässen, Urkunden usw.), die aus Datenschutzgründen nicht weitergegeben werden. Ferner können Sperren im nationalen Interesse oder Sperrvermerke der Auswertung Anlass bieten, von einer Weiterleitung an die Partnerdienste abzusehen.

Zielsetzung der Befragungen war und ist zu keiner Zeit die Gewinnung von Informationen zur Vorbereitung von Drohneneinsätzen. Vielmehr sollen Erkenntnisse über wirtschaftliche, politische und militärische Strukturen der Herkunftsregionen gewonnen werden, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind und daher dem Aufklärungsauftrag des BND Rechnung tragen. Selbstverständlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Informationen auch zum militärischen Lagebild der alliierten Partnerdienste beitragen können.

(B) Diese grundsätzliche Thematik ist bereits seit längerem mehrfach hier im Parlament Gegenstand ausführlicher Diskussionen gewesen. Ich darf an dieser Stelle daher auf die Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Anfragen und die Beratungen im Parlamentarischem Kontrollgremium verweisen, wonach die Weitergabe von GSM-Mobilfunkdaten für eine konkrete Zielerfassung nicht hinreichend präzise ist. Der Generalbundesanwalt hat auf entsprechende Strafanzeigen gegen den Präsidenten des Bundeskriminalamtes wegen der Weitergabe von GSM-Mobilfunkdaten seinerzeit einen Anfangsverdacht verneint.

Der GBA hat das Verfahren wegen des militärischen Drohnenangriffs am 4. Oktober 2010 in Mir Ali, Pakistan, bei dem der deutsche Staatsangehörige Bünyamin E. getötet wurde, mangels eines für eine Anklageerhebung hinreichenden Verdachts für das Vorliegen einer Straftat eingestellt. Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Vorwurfs der Beihilfe zum Mord am 27. Januar 2011 abgelehnt.

Lassen Sie mich zu guter Letzt darauf hinweisen, dass die HBW vom BND bereits seit längerem einer Effizienzkontrolle unterzogen wurde, in deren Rahmen die personelle Ausstattung der HBW schrittweise reduziert wurde und wird. Angestrebt wird dabei die organisatorische Auflösung der HBW mit dem Ziel, die Befragungen direkt in den Krisenregionen im Ausland zu intensivieren.

(C) Ergänzend zu den mir hier möglichen Ausführungen werde ich mit Rücksicht auf die schutzbedürftige nachrichtendienstliche Tätigkeit noch weitergehende Erläuterungen zur HBW in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu Ihrer Einsichtnahme hinterlegen lassen.

Anlage 17

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Fragen des Abgeordneten Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/87, Fragen 29 und 30):

Wie werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei den von *Süddeutscher Zeitung* und vom NDR berichteten Befragungen durch britische und amerikanische Geheimdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in der Hauptstelle für Befragungswesen über die Identität, den Auftrag und die Absichten dieser Geheimdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aufgeklärt, und wie wird gewährleistet, dass den befragten Personen und ihren Angehörigen in den Herkunftsstaaten keine Nachteile aus den preisgegebenen Informationen erwachsen?

Welche ausländischen Geheimdienste befragen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Hauptstelle für Befragungswesen (bitte rechtliche Grundlage nennen), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob diese Informationen auch in das Zielerfassungssystem der ausländischen Dienste einfließen?

Zu Frage 29:

(D) Die Befragungen der Hauptstelle für Befragungswesen, HBW, finden stets unter der Legende HBW statt. Dies dient nicht zuletzt dem Schutz der Befragten, damit ihnen aus der Befragung keine Nachteile durch Repressalien aus den Herkunftsstaaten entstehen.

Zu Frage 30:

Seit Gründung der Hauptstelle für Befragungswesen, HBW, werden Befragungen zusammen mit alliierten Partnerdiensten durchgeführt. Es handelt sich dabei um ein koordiniertes Befragungssystem auf der Grundlage des Bundesnachrichtendienstgesetzes und entsprechender, zwischen dem Bundesnachrichtendienst, BND, und dem jeweiligen Partnerdienst getroffener bilateraler Vereinbarungen. Da das koordinierte Befragungssystem über Jahrzehnte praktiziert wurde, fanden in der Vergangenheit auch Befragungen der alliierten Partnerdienste ohne deutsche Begleiter statt. Die alliierten Befrager unterstehen dabei fachlich dem deutschen Dienststellenleiter; das heißt, derartige Befragungen erfolgten im Vorhinein sowie im Nachgang unter organisatorischer und inhaltlicher Aufsicht des BND.

Grundlagen der Befragungen der HBW im Rahmen des koordinierten Befragungssystems sind das BND-Gesetz und bilaterale Vereinbarungen des BND mit den alliierten Partnerdiensten. Zur behaupteten Verwendung der Informationen zur Zielerfassung habe ich ebenfalls vorhin Stellung genommen. Zielsetzung der Befragungen war und ist zu keiner Zeit die Gewinnung von Informationen zur Vorbereitung von Drohneneinsätzen. Vielmehr sollen Erkenntnisse über wirtschaftliche, poli-

(A) tische und militärische Strukturen der Herkunftsregionen gewonnen werden, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind und daher dem Aufklärungsauftrag des BND Rechnung tragen. Selbstverständlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Informationen auch zum militärischen Lagebild der alliierten Partnerdienste beitragen können. Diese grundsätzliche Thematik ist bereits seit längerem mehrfach hier im Parlament Gegenstand ausführlicher Diskussionen gewesen. Ich darf an dieser Stelle daher auf die Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Anfragen und die Beratungen im Parlamentarischen Kontrollgremium verweisen, wonach die Weitergabe von GSM-Mobilfunkdaten für eine konkrete Zielerfassung nicht hinreichend präzise ist. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe sind reine Spekulationen ohne jeglichen Beleg. An diesen Spekulationen möchte ich mich nicht beteiligen.

Anlage 18

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Fragen der Abgeordneten Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/87, Fragen 31 und 32):

Wie gelangt die Hauptstelle für Befragungswesen, HBW, an die Personal- und Kontaktdaten der befragten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, und in welcher Form erklären von der HBW Befragte ihre Bereitwilligkeit, für eine Befragung zur Verfügung zu stehen (siehe *Süddeutsche Zeitung* vom 20. November 2013)?

(B) Geschieht diese Erklärung im Rahmen von Gesprächen, welche die Befragten als relevant ansehen für die Entscheidung über ihr Asylgesuch?

Zu Frage 31:

Personendaten aus dem Asylverfahren werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF, an die Hauptstelle für Befragungswesen, HBW, übermittelt. Die Zusammenarbeit ist konkretisiert in der Dienstweisung „Asyl“ des BAMF (hier: Punkt 2, Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes). Die Datenübermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesnachrichtendienstgesetz. Bei jeder Befragung werden die Personen darüber belehrt, dass das Gespräch mit der HBW a) auf freiwilliger Basis stattfindet, b) keine Vor- oder Nachteile bei einer Gesprächsteilnahme bzw. deren Verweigerung mit sich bringt und c) ohne Relevanz für die Asylentscheidung ist, da dies in der Zuständigkeit des BAMF liegt. Diese Belehrung ist vorgeschrieben und wird in jedem Einzelfall dokumentiert.

Zu Frage 32:

Nein. Gegenüber den Befragten wird ausdrücklich klargestellt, dass das Gespräch mit der Hauptstelle für Befragungswesen, HBW, ohne Relevanz für die eigentliche Asylentscheidung ist. Im Übrigen werden vorwiegend Personen kontaktiert, deren Asylentscheidungsprognose positiv ist oder die bereits Asyl erhalten haben, oder solche, die als anerkannte Flüchtlinge ohnehin ei-

nen Aufenthaltstitel haben. Der Schaffung von asylrechtlichen Nachfluchtgründen wird damit entgegengewirkt. (C)

Anlage 19

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/87, Frage 33):

Sind bei den Befragungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern durch ausländische Dienste in Deutschland permanent auch deutsche Beamtinnen und Beamte anwesend, und sind die deutschen Beamtinnen und Beamten gehalten, bei der Befragung bzw. im Hinblick auf die mögliche Weiterverwertung der hierbei gewonnenen Informationen auf die Einhaltung deutschen Rechts zu achten?

Selbstverständlich sind die deutschen Beamten gehalten, auf die Einhaltung deutschen Rechts zu achten. In der Beantwortung der Frage des Kollegen Korte hatte ich hierzu bereits darauf hingewiesen, dass die Fachaufsicht im koordinierten Befragungssystem dem deutschen Dienststellenleiter obliegt. Ich darf hierzu noch einmal wiederholen, dass die Befragungen unter organisatorischer und inhaltlicher Aufsicht des Bundesnachrichtendienstes im Vor- und Nachgang erfolgen.

Anlage 20

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/87, Frage 34): (D)

Hält die Bundesregierung es für rechtlich zulässig, dass Drittstaaten Informationen, die sie aus einer nachrichtendienstlichen Befragung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Deutschland gewonnen haben, später möglicherweise gezielt für Tötungsbefehle nutzen?

Ich darf nochmals auf die ausführliche parlamentarische Behandlung dieser Thematik verweisen. Schon Ihre Fragestellung ist offensichtlich rein spekulativ. Ich vermag nicht zu erkennen, dass ein konkreter Zusammenhang zwischen im koordinierten Befragungssystem gewonnenen Erkenntnissen und behaupteten Drohneneinsätzen besteht.

Anlage 21

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage der Abgeordneten Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/87, Frage 35):

Auf welcher Tatsachen- und Rechtsgrundlage erfolgte die in der Antwort der Bundesregierung vom 10. Juli 2008 auf die schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 16/10006 beschriebene Befragung des Esten A. S. durch die Bundespolizei bis zum Eintreffen der Anordnung der Festnahme der Generalstaatsanwaltschaft?

Der estnische Staatsangehörige A. S. beabsichtigte, am 3. März 2008 nach seiner Einreise – aus Tallinn, Est-